



**Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift
über die Gemeinderatssitzung am 26.03.2019
im Sitzungszimmer des Gemeindehauses Höslwang**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war: - öffentlich -

TOP 3 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Almertsham" im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 2794/2 Gem. Höslwang, Teilflächen; Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Martin Schmid beantragt die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich seines Grundstückes Fl.Nr. 2794/2. Die Lage des Gebäudes soll nach Süden verschoben werden. Von der Fa. Huber Planungsbüro GmbH wurde hierzu ein Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes angefertigt. Der Vorsitzende gab hierzu nähere Erläuterungen. Im Gemeinderat wurden die einzelnen neuen Festsetzungen diskutiert. Der Baum, der bisher auf diesem Grundstück stand, wurde 2018 entfernt, da er alt und brüchig war und lt. Gutachten eine Gefahr darstellte. Herr Schmid möchte die geforderte Nachpflanzung von 2 Bäumen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2794/2 machen, ein entsprechender Plan liegt vor. Durch die Verschiebung des Baufensters hat sich die Bebauung von 8 x 7 m auf 12 x 11 m erhöht und die Grundflächenzahl auf 150 vergrößert. Es ist ein zusätzlicher Revisionsschacht zu erstellen, die entsprechende Kostenübernahmeerklärung von Herrn Schmid liegt vor.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit 12 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat Höslwang beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Almertsham“ im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 2794/2, Gem. Höslwang im vereinfachten Verfahren.

Es sind folgende Punkte im Entwurf zu ändern:

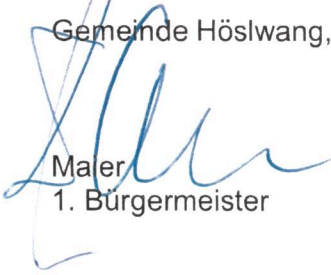
1. Das Baufenster ist entsprechend einzufügen, die gesetzlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.
2. Auf dem Grundstück ist ein zu erhaltender neuer Baum einzuzeichnen (StU 20 – 25 cm) und ein Obstbaum einzutragen.
3. Als Höhenlage des Wohngebäudes wird 575,50 ÜNN, OK FFB festgesetzt.
4. Die Festsetzung C (Zulassung von Bauteilen außerhalb der Baugrenze) wird aus dem Entwurf gestrichen.

Der nach Einarbeitung der o.a. Punkte ausgearbeitete Entwurf der Fa. Huber Planungs GmbH mit Begründung in der Fassung vom ~~11.12.2018~~ ^{26.03.2019} wird gebilligt.

Die Verwaltung bzw. die Fa. Huber Planungs GmbH wird beauftragt das Verfahren § 13 Nr. 2 und 3 BauGB durchzuführen. Von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird abgesehen, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Gemeinde Höslwang, 01.04.2019


Maler
1. Bürgermeister

